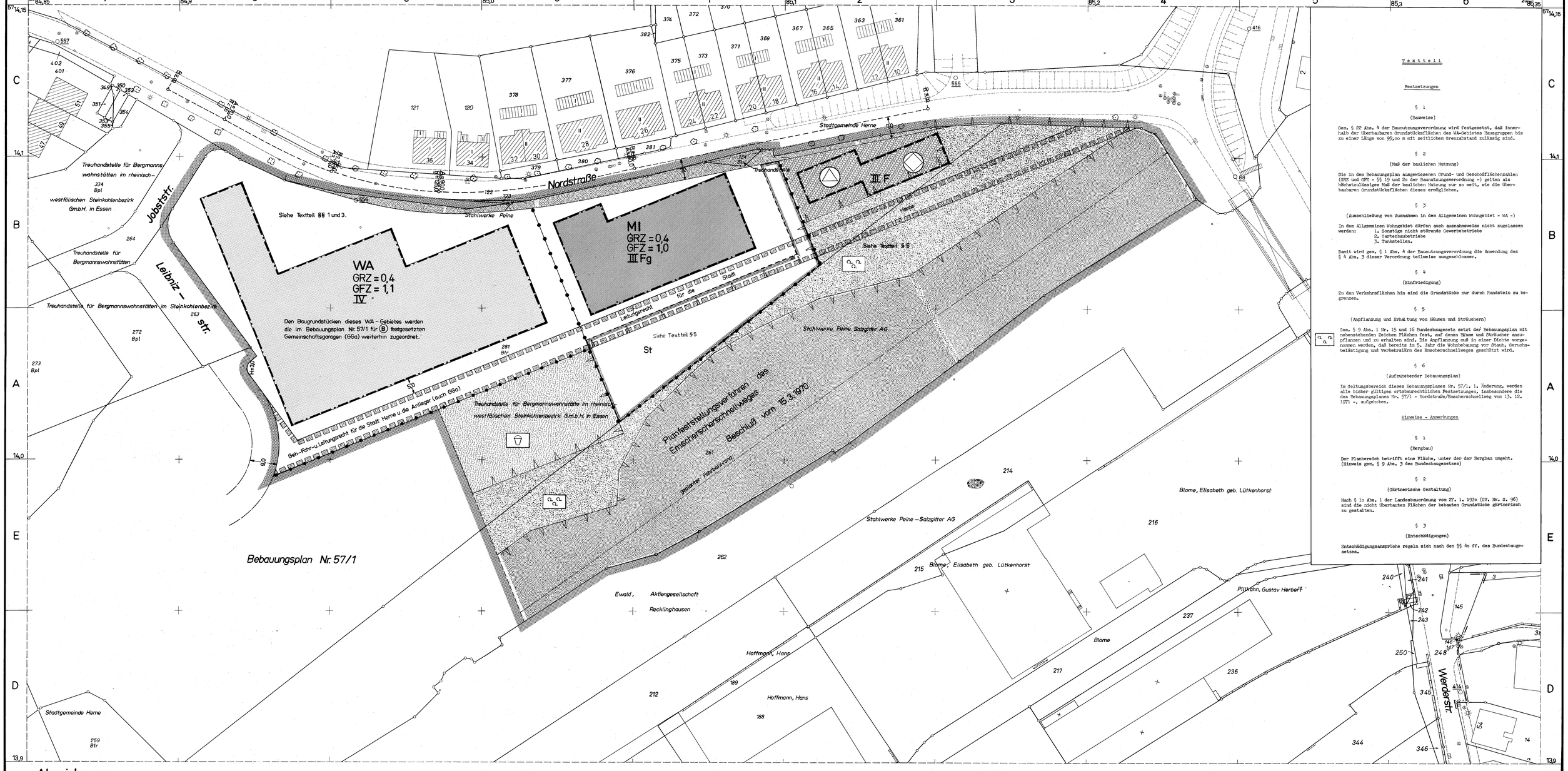

Abzeichnung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 57/1

Blatt 1

Nordstraße / Emscherschnellweg

Bestandteile des Bebauungsplanes:

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

1. Dieses Blatt
2. Aufzuhebender Bebauungsplan siehe Textteil § 6

Dieser Plan entspricht den Anforderungen der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 15. Januar 1965 (Planzeichenverordnung).

Die Bestandsangaben stimmen mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit überein.

Herne, den 30. 8. 1972

Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Reuter
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Horsthausen

Flur 12

Maßstab 1: 500

8414d	8514c	8514d
	8514a	
8414b		8514b
8513h	8513g	8513h

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch endeutig.

Herne, den 30. 8. 1972 — Der Oberstadtdirektor I.A.
L.S. gez. Reuter
Städt. Vermessungsdirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§1 - 11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1a BBauG sowie §§16 bis 21 BauNVO)

GRZ=0,4 Grundflächenzahl
GFZ=0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ=3,0 Baumassenzahl
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▲ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs.2 BBauG)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§9 Abs.1 Nrn.5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - öffen-
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser - geschlossen-

Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen (§9 Abs.1 Nr.6 BBauG)

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs.1 Nr.9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§9 Abs.1 Nr.10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§9 Abs.1 Nr.1a BBauG)
St Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.1a BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs.4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BBauG)

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr.15 und 16 BBauG)

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.9.1972 nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach §2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt worden soll.

HERNE, DEN 18.9.1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
L.S. gez. Brauner Oberbürgermeister gez. Keldenich Stadtverordneter gez. Partner Schriftführer

Für die städtebauliche Planung:
Herne, den 19.1972
Stadtplanungsamt — Tiefbauamt
gez. Leyh Städt. Baudirektor — gez. Rubach Ltd. Städt. Baudirektor
Baudezernat
gez. Gauert Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.9.1972 nach §2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

HERNE, DEN 18.9.1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
L.S. gez. Gauert Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach §2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10.11.1972 bis 12.12.1972 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30.10.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.

HERNE, DEN 13.12.1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
L.S. gez. Gauert Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.8.1973
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 1, . . . ,) geändert.
Demnach ist dieser Plan / ~~in der Form des Dunkelroter~~ / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

HERNE, DEN 13.8.1973
L.S. gez. Brauner Oberbürgermeister gez. Keldenich Stadtverordneter gez. Emmerich Schriftführer

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom: 18.1.1973 Az.: 74-2402-69

HERNE, DEN 15.8.1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Dähne Stadtbaumeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 06.11.1973 (Az.: 35-125,12 Herne/57) 1. Änd) genehmigt worden.

ESSEN, den 6.11.1973
Landesbaubehörde Ruhr
L.S. gez. Reissinger

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 23. Nov. 1973 nach §12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

HERNE, DEN 23.11.1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Dähne Stadtbaumeister

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs.4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZC2-7120)
II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.8.1969 (GVNW. S 656)
§ 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV.NW. 1970 S. 299)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 27.1.1970 (GV.NW.S. 96)

Textteil

Festsetzungen

§ 1

(Bauweise)

Gem. § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des WA-Gebietes Hausgruppen bis zu einer Länge von 95,00 m mit seitlichen Grenzabstand zulässig sind.

§ 2

(Maß der baulichen Nutzung)

Die in den Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

§ 3

(Ausschließung von Ausnahmen in dem Allgemeinen Wohngebiet - WA -)

In dem Allgemeinen Wohngebiet dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:
1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen.

Damit wird gem. § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

§ 4

(Einfriedigung)

Zu den Verkehrsflächen hin sind die Grundstücke nur durch Randstein zu begrenzen.

§ 5

(Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 Bundesbaugesetz setzt der Bebauungsplan mit nebenstehenden Zeichen Flächen fest, auf denen Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten sind. Die Anpflanzung muß in einer Dichte vorgenommen werden, daß bereits im 5. Jahr die Wohnbebauung vor Staub, Geruchsbelästigung und Verkehrslärm des Emscherschnellweges geschützt wird.

§ 6

(Aufzuhebender Bebauungsplan)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 57/1, 1. Änderung, werden alle bisher gültigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere die des Bebauungsplanes Nr. 57/1 - Nordstraße/Emscherschnellweg vom 13. 12. 1971 -, aufgehoben.

Hinweise - Anmerkungen

§ 1

(Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gem. § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes)

§ 2

(Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 1o Abs. 1 der Landesbauordnung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

§ 3

(Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. des Bundesbaugesetzes.